

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
19.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Niederschrift öffentlicher Teil	3
GR 19.06.2026, Anhang zu TOP 1, PPT-Vorlage-PI-Wü-Land_16x9	19
GR 19.06.2026, Anhang zu TOP 2, 260615_BV Vogelhof_Anliegerinfo	28
GR 19.06.2026, Anhang zu TOP 2, Alternative A1 Zufahrt von der Schulstraße aus mit Aufzügen	30
GR 19.06.2026, Anhang zu TOP 2, Alternative A2 Zufahrt von der Schulstraße aus mit Rampenzufahrt	31
GR 19.06.2026, Anhang zu TOP 4, Satzungsentwurf	32

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Freitag, 19.06.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: im Rathaus - Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Vogel-Weigel, Lena

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Feilhauer, Silke

Hauck, Petra

Hellebrand, Finley

Hesselbach, Martin

Körner, Ramona

Och, Johannes

Preisendörfer, Lucas

Preisendörfer, Monika

Riedl, Detlev

Scheckenbach, Bernhard

Segger, Christopher

Wohlfart, Monika

Herr Gemeinderat Detlef Riedl kommt um
19.10 Uhr während der Beratung zu TOP 1
der öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Verwaltung

Habersack, Markus

Ripperger, Stefan

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dürr, Helga

Friedrich, Klaus

Geulich, Robert

Pohly, Josef

Schmitt, Thomas

Stühler, Marcel

T A G E S O R D N U N G:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Polizeiinspektion Würzburg - Land
Vorstellung des Sicherheitsberichts für das Jahr 2025 für die Gemeinde Rottendorf durch Herrn Tobias Reinert
Vorlage: GL/028/2026
- 2 Antrag auf Befreiung; Errichtung von Wohngebäuden mit Tiefgarage auf dem Grundstück FINrn. 99, 99/2, 99/3 und 99/5, Schulstraße 19 - 25
Vorlage: BV/030/2026
- 3 Bürgerversammlung vom 17. April 2026
Behandlung der in der Bürgerversammlung vorgetragenen Anträge und Wortmeldungen
Vorlage: GL/025/2026
- 4 Satzung zur Kostenerstattung gemäß § 135c BauGB; Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/031/2026
- 5 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottendorf
Vorlage: FV/019/2026
- 6 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf
Vorlage: FV/020/2026
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist
Vorlage: GL/026/2026
- 8 Sonstiges
- 8.1 Informationen für den Gemeinderat
- 8.2 Fragen aus dem Gemeinderat
- 8.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer und Herrn Amon von der Mainpost. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.05.2026 ohne Einwendungen.

1 Polizeiinspektion Würzburg - Land Vorstellung des Sicherheitsberichts für das Jahr 2025 für die Gemeinde Rottendorf durch Herrn Tobias Reinert Vorlage: GL/028/2026

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt „Sicherheitsbericht für das Jahr 2025“ begrüßt Bürgermeister Roland Schmitt Herrn Polizeihauptwachmeister Tobias Reinert von der Polizeiinspektion Würzburg-Land in Vertretung für Herrn Luca Eckert, der uns im letzten Jahr den Sicherheitsbericht erläutert hat. Damals war die gerade aufgeklärte Einbruchserie in Rottendorf das aktuelle Thema. Herr Reinert wird auch auf die Sicherheitsstatistik 2025 für die Gemeinde Rottendorf eingehen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Herr Reinert stellt sich kurz vor und betont, dass er zusammen mit Herrn Eckert bereits seit sechs Jahren der Ortpolizist von Rottendorf ist. Er wird heute auf die Entwicklung der Fallzahlen in Unterfranken und speziell für Rottendorf eingehen, auf die Häufigkeitszahlen, die Aufklärungsquote und die Sicherheitslage in Rottendorf. So gingen die Fallzahlen deutschlandweit, in Bayern, in Unterfranken und auch im Landkreis Würzburg erfreulicherweise zurück. In Rottendorf gingen die Sachbeschädigungen um 3 Taten, die Beleidigungen um 7 Taten und die Diebstähle aus Pkws um 7 Taten zurück. Eine Steigerung um 7 Fälle gab es beispielweise bei den Verkehrsstraftaten und bei den Verkehrsunfällen um 8 Fälle. Die Häufigkeitszahl – dies ist die Anzahl der Straftaten pro 100.000 Einwohner – lag unterfrankenweit bei 4.094 Fällen und war damit etwas geringer als bayernweit, dort lag sie bei 4.371 Fälle. Die Aufklärungsquote lag im Jahr 2025 in Unterfranken bei 70,1 % und in Bayern bei 66,0 %. Bei Rohdelikten wie Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Raub und Freiheitsberaubung stiegen die Fälle von 17 auf 18 Prozent. Alle Diebstahldelikte stiegen von 14 auf 26 Prozent. Auffällig ist hier die Steigerung bei Diebstählen aus Kraftfahrzeugen. Die Täter kommen in Rottendorf mit der Bahn an und verschwinden auch schnell wieder mit der Bahn – so bleiben sie oft unentdeckt. Die Anzahl der Betrugsdelikte blieb auf gleichem Niveau. Das sind insbesondere Telefon- und Onlinebetrügereien, auch der sog. Enkeltrick fällt hierunter. Stark steigen die Fälle von Cybercrimedelikten. Hierzu wurde eigens eine eigene Abteilung bei der Polizei neu gegründet. Straftatbestände wie Beleidigung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch sind leicht rückläufig, gehören aber immer noch zu den häufigsten Fällen. Auch die Fälle von Besitz und Handel von Betäubungsmitteln ist rückläufig durch die Teillegalisierung von Cannabis. Drogenfahrten kommen aber immer noch häufig vor. Für Rottendorf kann Herr Reinert von einer gleichbleibenden Sicherheitslage mit 131 Fällen (im Vorjahr 129 Fälle) berichten. Betrugsdelikte und Rauschgiftkriminalität gingen zurück. Gleichbleibend sind die Verkehrsstraftaten insbesondere die Fahrten unter Alkohol und Drogen. Beobachtet wird ein Drogenkonsum im Pavillon an der Schmetterlingswiese. Hier sollte die Polizei stärker kontrollieren und die Gemeinde sollte überlegen, ob sie dort nicht den Cannabiskonsum verbietet. Verkehrsstraftaten und Verkehrsunfälle in Rottendorf nahmen im vergangenen Jahr leicht zu. Herr Reinert bittet die Gemeinde in diesem Zusammenhang an die Bevölkerung weiterzugeben, dass sie ihre Fahrzeuge abschließen sollen. Bei den Verkehrsunfällen gab es mit 10 leicht verletzten Menschen und einem schwerer verletzten Menschen auch Personenschäden. Am Ende ging Herr Reinert noch einmal auf die Einbruchserie im letzten Jahr in Rottendorf ein. Der Täter wurde gefasst und sitzt aktuell in Untersuchungshaft. Damit dies gelang war die Polizei damals fast rund um die Uhr in Rottendorf im Einsatz. Der geschätzte Sachschaden durch die Einbrüche liegt immerhin bei rund 15.000 €. Den Schaden an gemeindlichen Gebäuden bekam die Gemeinde von der Versicherung ersetzt. In der Diskussion wird Herr Reinert gefragt, ob der Polizei in Rottendorf Orte bekannt sind, an denen sich vermeintliche Straftäter treffen. Aktuell sind der Polizei keine solche Orte in Rottendorf bekannt. Am Ende wird herausgestellt, dass die Gemeinde Rottendorf durch ihr Jugendzentrum und die Jugendsozialarbeit an der Grundschule sehr gute Präventivarbeit leistet. Verabschiedet wird Herr Reinert mit einem großen Dank und viel Applaus.

Abstimmungsergebnis:

2 Antrag auf Befreiung; Errichtung von Wohngebäuden mit Tiefgarage auf dem Grundstück FlNr. 99, 99/2, 99/3 und 99/5, Schulstraße 19 - 25 Vorlage: BV/030/2026

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Vogelhof“. Für das Bauvorhaben ist eine Befreiung von der Festsetzung der Lage der Tiefgaragenzufahrt erforderlich.

Die Antragstellerin begründet die Verlegung der festgesetzten Tiefgarageneinfahrt wie folgt: „Nach Prüfung durch die von uns beauftragten Fachingenieure sind die geplante Tiefgarage und die durch das Denkmal „Zuckerfabrik“ geführte Zufahrt in technischer Hinsicht unmöglich bzw. unzumutbar aufwändig und auch riskant für die Standsicherheit des Denkmals.“ Diese Befreiung betrifft die Grundzüge der Planung. Mit der neuen Sonderregelung §246e BauGB, dem sogenannten „Bauturbo“, sind für Wohngebäude Befreiungen von den Grundzügen der Planung möglich, da bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften des BauGB abgewichen werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat. Die Abweichungen vom BauGB müssen unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Um den Bauantrag erstellen zu können, benötigt die Antragstellerin eine Entscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Alternativen für die Lage der Tiefgaragenzufahrt.

- **Alternative A1: Zufahrt von der Schulstraße aus mit Aufzügen**

Aufgrund des großen Höhenunterschieds von über 4,0 m zwischen Schulstraße und Tiefgaragenniveau besteht die Möglichkeit, die Zufahrt über zwei Aufzüge zu realisieren. Die Tiefgarage wird dann über zwei Autoaufzüge erschlossen, die im Haus 6 an der Schulstraße integriert werden. Im Erdgeschoss wird die Baugrenze des B-Plans für den Aufzug um ca. 3,50 m überschritten. Ein Wartebereich für Fahrzeuge vor den Aufzügen ist eingeplant. Für die Feuerwehr wird ein Notzugang zur Tiefgarage in der Fabrikstraße geschaffen.

- **Alternative A2: Zufahrt von der Schulstraße aus mit Rampenzufahrt**

Mit Mail vom 08.05.2026 wurde von den Planern eine weitere Zufahrtsvariante zugeschickt.

Der Architekt Herr Nistor hat eine Variante für eine Rampe über die Schulstraße ausgearbeitet, die denkbar wäre, auch wenn damit ein paar Einschnitte hingenommen werden müssen.

- Man verliert im Erdgeschoss von Haus 6 an der Schulstraße durch die Rampe etwas Wohnfläche und die Wohnungen neben der Toreinfahrt sind weniger attraktiv.
- Die für die Zufahrt „herausgeschnittene“ Hausecke von Haus 6 birgt mehr statische Herausforderungen.
- Die Technik- und Kellerräume von Haus 1 müssen durch die Zufahrtsrampe stark verkleinert und an anderer Stelle untergebracht werden. Dies ist mit Einschränkungen für die Nutzung und baulichen Mehrkosten verbunden
- Die Rampe nimmt viel Platz weg. Bei gleich großer Tiefgarage werden Stellplätze verloren. Für das Herrenhaus ist jedoch immer noch eine Anzahl an Stellplätzen vorhanden.

- **Alternative B: Zufahrt von der Fabrikstraße aus**

Die Zufahrt ist ebenerdig. Das Sichtdreieck vor der Ein- und Ausfahrt wäre vorhanden. Die Fabrikstraße ist eine größtenteils einspurige Anliegerstraße. Die Antragstellerin bietet an, die Straße zu Lasten des Grundstücks Vogelhof auf dessen kompletter Länge auf zwei Spuren und einen Fußgängerbereich zu verbreitern.

Das anliegende „Exposé“ (=Antrag) erläutert detailliert die Varianten und bewertet diese aus Sicht der Antragstellerin.

Aufgrund der kontroversen Diskussion in den Fraktionen hat die Verwaltung die Antragstellerin gebeten, zur Entscheidungshilfe ein Verkehrsgutachten zu erstellen. Das Verkehrsgutachten von Dipl.-Ing. Peter M. Moik, Sommerfeldstraße 24, 40589 Düsseldorf bewertet die Beurteilungskriterien Verkehrsabwicklung, Verkehrssicherheit und Verkehrslärm. Die Details können dem anliegenden Gutachten entnommen werden. Der Gutachter kommt zu folgender Empfehlung:

„Hinsichtlich des entstehenden Verkehrslärms zeigen sich in der Gesamtbetrachtung keine wesentlichen Unterschiede. Geringe Zunahmen sind in beiden Varianten bei den betroffenen Immissionsstandorten feststellbar, die jeweils deutlich unter den Immissionsgrenzwerten liegen. Aus verkehrlicher Sicht sind beide Varianten umsetzbar. Die entstehenden zusätzlichen Verkehrsmengen sind durch die vorhandene Infrastruktur richtlinienkonform aufnehmbar. Die Variante 2 (Zufahrt Schulstraße) hat jedoch im Vergleich bei-

der Varianten den Nachteil, dass sich der gesamte Quell- und Zielverkehr des Neubauvorhabens auf die Schulstraße konzentriert. Die Schulstraße stellt eine wichtige Schulwegachse mit entsprechendem Gefahrenpotential dar. Bei der Tiefgaragenzufahrt muss der nichtmotorisierte Verkehr auf der durchlaufenden Gehwegseite gequert werden. Außerdem muss erwartet werden, dass aufgrund der zeitlichen Nachteile einer Autoaufzugnutzung gegenüber einer direkten Tiefgarageneinfahrt der Nutzungswiderstand groß ist, daher weitere Sichtbehinderungen durch zusätzliche Fahrzeugabstellungen in der Schulstraße auslöst und somit die Verkehrssicherheit negativ beeinflusst (kommt bei Variante A2 nicht zum Tragen, da Rampenzufahrt geplant). In der Abwägung aller verkehrlicher Kriterien wird deshalb die Umsetzung der Variante „Tiefgaragenschließung über die Fabrikstraße“ empfohlen.

Da der Gutachter Dipl.-Ing. Peter M. Moik davon ausgegangen ist, dass der Schulweg auf dem südlichen Gehweg der Schulstrasse verläuft, obwohl der Übergang über die Hofstraße auf den nördlichen Gehweg führt und die Auswirkungen auf die Fußgänger in der Mischverkehrsfläche Fabrikstraße nicht würdigt, hat die Verwaltung als weitere Entscheidungshilfe noch ein Sicherheitsaudit zum Verkehrsgutachten erarbeiten lassen. Das Sicherheitsaudit vom Büro Planungsschmiede, Falkenstraße 1, 97076 Würzburg bewertet sowohl die Bestandssituation als auch die geplanten Erschließungsvarianten hinsichtlich möglicher Sicherheitsdefizite. Die Details können dem anliegenden Auditbericht entnommen werden. Die Auditoren weisen auf folgende Sicherheitsdefizite hin:

- Alternative A: Zufahrt von der Schulstraße aus
Unklare Wahrnehmung der Vorfahrtsregelung der Einmündung in die Hofstraße aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden bereits im Bestand (könnte relativ einfach behoben werden);
keine Auswirkungen auf den Schulweg auf dem nördlichen Gehweg;
südlicher Gehweg für Zunahme des Fußgängerverkehrs zu schmal.
- Alternative B: Zufahrt von der Fabrikstraße aus
Unklare Wahrnehmung der Vorfahrtsregelung der Einmündung in die Hofstraße aus Sicht der Verkehrsteilnehmenden bereits im Bestand;
Fehlende erforderliche Sichtfelder auf bevorrechtigte Fahrzeuge im Einmündungsbereich der Fabrikstraße bei der Anfahrtssicht bereits im Bestand;
Fehlende funktionale Trennung von Fahrbahn und Gehwegen in Tempo-30-Zonen nur bei der sehr geringen bestehenden Verkehrsbelastung zulässig, unter den geplanten veränderten Nutzungs- und Belastungsbedingungen erhöhte Konfliktwahrscheinlichkeit zwischen den Verkehrsarten, ergänzende Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung, zur Verbesserung der gegenseitigen Wahrnehmbarkeit und klareren Führung des Fußverkehrs würden erforderlich.

In seiner Sitzung am 21.05.2026 hat der Gemeinderat beschlossen, den Anwohnern der Schulstraße die Möglichkeit zu geben, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Daher wird am 15.06.2026 ein Erörterungstermin zum Vorhaben mit den Anliegern der Fabrikstraße und der Schulstrasse stattfinden. Die Mitglieder des Gemeinderats sind dazu eingeladen, um die Argumente der Anlieger live zu hören und ggfs. mitzudiskutieren.

In der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt ist mehrheitlich der Wunsch des Gemeinderates zu hören, dass das Areal des Vogelhofs keine Brachfläche werden soll. Es werden aber auch Zweifel an der Fa. KEG geäußert, da bei der vorgelegten Planung ein Konzept fehlt. Insbesondere die geplante Pflegeeinrichtung, die doch sehr unsicher ist. Aus diesem Grund wird es heute schwer, eine Entscheidung zu treffen. Wir sollten uns nicht von Befreiung zu Befreiung durchhangeln und das Vorhaben mit der Salami-taktik genehmigen. Auf der einen Seite haben wir Zeit, auf der anderen Seite wählen wir jetzt den „Bauturbo“. Bürgermeister Roland Schmitt schlägt in der Diskussion vor, dass eine Neuplanung der westlichen Schulstraße, insbesondere mit der Planung des Schulwegs der Grundschüler, in Auftrag gegeben werden sollte. Dies sollte aber erst geschehen, wenn klar ist, in welche Richtung es geht. In den rund fünf Jahren Bauzeit für das Vogelhofareal kann dann die Verkehrsplanung der Schulstraße entstehen. Teile des Gemeinderates sind für eine Entscheidung heute, da dies ein Signal an die ganze Gemeinde ist, dass wir an den Investor glauben. Es werden Befürchtungen geäußert, wenn wir heute nicht entscheiden, werden noch weitere Wohnungen in altengerechte Wohnformen umgewandelt ohne Stellplätze. Der Vorsitzende stellt dem Gemeinderat den weitergehenden Antrag zur Abstimmung vor. Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Von der Festsetzung der Lage der Tiefgaragenzufahrt wird zugunsten einer Rampenzufahrt in die Tiefgarage über die Schulstraße befreit (Variante Zufahrt von der Schulstraße aus mit Rampenzufahrt). Die Gemeinde Rottendorf stimmt zu, für diese Befreiung von den Vorschriften des Baugesetzbuches oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften gemäß § 246e Baugesetzbuch abzuweichen. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig, je nach Baufortschritt, eine Straßenplanung für den westlichen Teil der Schulstraße in Auftrag zu geben, mit dem Ziel bei Bauabschluss des ehemaligen Vogelhofs den westlichen Straßenteil der Schulstraße umzugestalten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 3

3 Bürgerversammlung vom 17. April 2026 Behandlung der in der Bürgerversammlung vorgetragenen Anträge und Wortmeldungen Vorlage: GL/025/2026

Sachverhalt:

Ein Bürger beschwert sich über das Parken rund um die Erasmus-Neustetter-Halle bei Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen sind die Straßenkreuzungen, die Gehsteige und auch sehr viele Einfahrten von Besuchern mit ihren Fahrzeugen einfach zugeparkt. Ganz schlimm war es im letzten Jahr anlässlich des Kinderkleidermarktes. Er versteht nicht, dass es hier nicht mehr Kontrollen gibt. Die Gemeinde muss sich bei größeren Veranstaltungen besser kümmern. Wenn man die Fahrzeughalter anspricht, werden diese immer öfter richtig unverschämt. Ein weiteres Ärgernis für ihn ist, dass er bei Spaziergängen mit seinem Hund, insbesondere auf den Gehwegen in der Würzburger Straße von E-Scootern und E-Bikes regelrecht bedrängt wird. Diese halten die Abstandsvorschriften gegenüber Fußgängern einfach nicht ein. Ein Bürger fordert mehr Schutz für die Fußgänger und fragt die Gemeinde, wie man diesen erreichen kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Baugenehmigung vom 28.12.1983 für die EN-Halle heißt es unter Auflage A 08.10, dass die Mehrzweckhalle nicht zu Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung genutzt werden darf. Insbesondere sind, auch unter Berücksichtigung der umliegenden Wohnbebauung, keine Rock- und Popkonzerte zulässig. Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung im Sinne der Stellplatzrichtlinien sind solche, bei denen bewusst ein über den Gemeindebereich hinausgehender Besucherkreis gezielt angesprochen wird und konkret zu erwarten ist. Typisch für diese Fallgestaltung sind die zitierten Rock- und Popkonzerte. Unter diese Rubrik fallen dagegen nicht Veranstaltungen, die einem begrenzten und eingeschränkten Personenkreis zugänglich sein sollen. Dazu zählen beispielsweise Siebenertreffen, Kommandantentagungen oder parteiinterne Veranstaltungen. Auch ein Liederabend des örtlichen Sängerbundes, der lediglich die Beteiligung von Gastvereinen beabsichtigt, jedoch nicht allgemein einen unbeschränkten Interessentenbereich außerhalb Rottendorfs betrifft, ist keine Veranstaltung mit überörtlicher Bedeutung. Soweit die Mehrzweckhalle als Sportstätte genutzt wird, unterliegt die Nutzung – unabhängig von ihrer örtlichen oder überörtlichen Bedeutung – ebenfalls nicht der genannten Auflage A 08.10. Dies ergibt sich eindeutig aus den genannten Stellplatzrichtlinien, die ausdrücklich in Ziffer 4 die Sportstätten von Versammlungsstätten ausklammern und in Ziffer 5 nicht auf die örtliche oder überörtliche Bedeutung abstellen. Andere überörtliche Veranstaltungen sind damit grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass im Einzelfall sowohl ein erhöhter Stellplatzbedarf als auch eine höhere Immissionsbelastung des umliegenden Bauquartiers mit Sicherheit auszuschließen ist. Für die EN-Halle sind grundsätzlich 180 Stellplätze erforderlich. Diese Zahl errechnet sich bei einer Reihenbestuhlung mit 1.304 Sitzplätzen, wobei pro 7,5 Sitzplätzen ein Stellplatz erforderlich ist. Diese reduzierte Zahl konnte gewählt werden, da die Mehrzweckhalle keine überörtliche Bedeutung hat. Auf dem Baugrundstück wurden insgesamt 60 Stellplätze nachgewiesen. Die weiteren erforderlichen 120 Stellplätze wurden auf vorhandenen öffentlichen Parkraum in der näheren Umgebung entsprechend der Kennzeichnung im beiliegenden Lageplan nachgewiesen. Bei Veranstaltungen, die die Inanspruchnahme von mehr als 60 Stellplätzen erwarten lassen, hat die Gemeinde Rottendorf durch geeignete Maßnahmen (z.B. Parklotsen o.ä.) sicherzustellen, dass die übrigen nachgewiesenen Stellplätze tatsächlich angenommen werden. Die Gemeinde Rottendorf wird deshalb künftig bei größeren Veranstaltungen in der EN-Halle die Veranstalter darauf hinweisen, die weiteren öffentlichen Parkplätze in Rottendorf auszuschildern und gegebenenfalls Parkplatz-Einweiser einzusetzen. Zudem wird die Verkehrsüber-

wachung über anstehende Veranstaltungen informiert, damit Parkverstöße konsequenter geahndet werden können.

Bzgl. der Gehwegnutzung von E-Bikes und E-Scoutern kann die Gemeinde Rottendorf lediglich an die Vernunft der Verkehrsteilnehmer appellieren und auf die geltenden gesetzlichen Regelungen zum Befahren von Gehwegen hinweisen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) müssen Fahrzeuge, darunter auch Fahrräder aller Art sowie E-Scooter, grundsätzlich die Fahrbahn benutzen.

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen den Gehweg weiterhin befahren. Für ältere Kinder und Erwachsene ist das Radfahren auf Gehwegen grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Bürgerin freut sich zunächst über die Begrüßung und den Dank an alle Ehrenamtlichen, die sich sehr zahlreich in Rottendorf engagieren. Dieser Dank tut auch ihr als ehrenamtlichen Helferin sehr gut. Sie wiederum möchte sich beim Bauhof bedanken für seine tolle Arbeit, die gerade jetzt im Frühjahr sichtbar wird, wenn die vielen Blumen im Ort aufblühen.

Wie alle wissen hatten wir im vergangenen Winter wieder einmal richtig viel Schnee - auch in Rottendorf. Beim Schneeräumen an den Bushaltestellen wurden zum Teil Schneewälle vom Bauhof an den Bushaltestellen errichtet und hinterlassen, die es den Busgästen schwer gemacht haben, in die Busse ein und wieder auszusteigen. Weiterhin ist es ihr ein Anliegen, dass bei Parkplätzen an Neubauten und Parkplätze, die neu errichtet werden, die Flächen nicht versiegelt, sondern mit versickerungsfähigem Pflaster und Steinen errichtet werden. Gut wäre es dann noch, wenn diese Parkflächen auch überdacht werden würden und auf diesen Dächer Photovoltaikanlagen gebaut werden. Dies erzeugt zum einen Strom und bringt im Sommer gleichzeitig Schatten für die Fahrzeuge, die darunter stehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Information, dass zukünftig keine Schneewälle oder Schneeberge an Bushaltestellen durch den Bauhof mehr errichtet werden bei Schneefall im Winter wurde an den Bauhofleiter weitergegeben. Er wird seine Mitarbeiter entsprechend anweisen.

Die Gemeinde verwendet bei ihren Bauvorhaben von Parkplätzen schon seit Jahren Pflaster mit möglichst großem begrünten Fugenanteil, um die notwendige Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Bei Gehwegen und Pflanzflächen ist dies leider in der Regel nicht möglich, da die, für die uneingeschränkte Begehrbarkeit erforderliche Ebenheit der Flächen zu stark gestört würde. In den Bebauungsplänen ist in der Regel auch für private Grundstücke festgesetzt, dass oberirdische Stellplätze in wasserdurchlässigen Bauweisen auszuführen sind. Für alle privaten Grundstücke sind zudem die Vorgaben der Gartenflächengestaltungssatzung der Gemeinde Rottendorf zu beachten, die bestimmte Flächenversiegelungen ausschließt. Der Gedanke Parkplätze zukünftig zu überdachen und die Dächer mit Photovoltaikanlagen zu versehen ist grundsätzlich eine gute Idee. Wir werden dies auch mit auf die Agenda nehmen und versuchen es bei zukünftig zu errichtenden gemeindlichen Parkflächen - soweit es praktikabel und finanzierbar ist - umzusetzen. Privaten Eigentümern von Parkflächen können wir es aber nicht vorschreiben - nur empfehlen. Auch in Bebauungsplänen kann die Überdachung mit Photovoltaikanlagen nicht vorgeschrieben werden.

Ein Bürger spricht das im letzten Jahr vom Gemeinderat ausgesprochene Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in der Kapellenbergstraße an. Selbst Fahrradfahrer werden aufgefordert, von ihrem Fahrrad abzusteigen. Ein Bürger will die Gründe für die Entwidmung wissen. Bürgermeister Roland Schmitt sagt, dass er den Herrn versteht. Aber Hintergrund der Entwidmung ist die Erneuerung der Eisenbahnbrücke, die Millionen Euro kosten wird. Es hat sich daher für die Gemeinde die Frage gestellt, ob die Brücke noch genutzt wird von Autos, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen. Wenn die Unterführung weiterhin durch die Bevölkerung genutzt werden soll, dann muss eine höhere Durchfahrthöhe für Fahrräder geschaffen werden und die Gemeinde Rottendorf muss sich an den Kosten für die Sanierung der Brücke beteiligen. Der Bürger will daraufhin die vorgeschriebene Durchfahrthöhe für Fahrräder wissen.

Als zweites Anliegen spricht der Bürger die im Friedhof entfernte Buchshecke an. Diese soll doch bitte wieder angepflanzt werden. Bürgermeister Roland Schmitt sagt die Neuanpflanzung der Hecke zu, aber vorher wird noch eine künstliche Bewässerung verlegt.

Als dritten Punkt spricht der Bürger die Verkehrssituation in der Estenfelder Straße an. Hier wird der Gehweg allzu oft zur Fahrbahn und die Personen werden dadurch gefährdet. Auch Busse fahren dort regelmäßig über die Gehwege und er fragt, ob denn erst etwas passieren muss bis man an der Situation etwas ändert. Er bittet auch darum, sich nicht hinter der Verkehrspolizei zu verstecken, wenn diese keine Maßnahmen vorschlägt, sondern tatsächlich in der Estenfelder Straße etwas zu verändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hauptgrund für die Entwidmung eines Teils der Kapellenbergstraße ist die geplante Sanierung der Eisenbahnbrücke, bei der sich die Gemeinde Rottendorf ansonsten – vermutlich in Millionenhöhe – hätte beteiligen müssen - hätte sie die Straße nicht entwidmet.

Straßenräumlich ist die Situation wie folgt: Für den aktuell gewidmeten uneingeschränkten Nutzungsumfang wäre ein Verkehrsraum von mindestens 5,90 m Breite (ohne Gehsteig) und 4,50 m Höhe erforderlich. Zur Verfügung stehen im Bestand tatsächlich aber nur ca. 4,00 bis 5,00 m Breite und an der niedrigsten Stelle ca. 2,40 Höhe. Vor allem die zu Verfügung stehende lichte Höhe lässt lediglich eine Nutzung mit PKW- und/oder Fußgängerverkehr zu. Für Radverkehr wären bereits 2,50 m Höhe erforderlich. Die zur Verfügung stehende lichte Breite wiederum ermöglicht entweder eine Nutzung mit PKW im Einbahnverkehr (2,75 m) oder Fußgängern. Beides gleichzeitig ist ebenfalls nicht möglich.

Umfeldnutzungen: Östlich der Bahnstrecke liegen die Industrie- und Gewerbegebiete der Gemeinde Rottendorf und westlich die Wohngebiete. Die Unterführung verbindet einen Teil der örtlichen Wohnstätten mit den örtlichen Arbeitsstätten. Der überörtliche Ziel- und Quellverkehr nutzt andere Straßen mit kürzeren Wegen. Für den örtlichen motorisierten Verkehr stehen mit der Kitzinger Straße ca. 350 m südlich und dem Ostring ca. 450 m nördlich ebenfalls alternative Verbindungen zur Verfügung. Für den Fußgängerverkehr wären allerdings 700 m Umweg eine deutliche Verschlechterung. Radfahrer können die kurze Strecke absteigen und schieben.

Wie bereits in der Bürgerversammlung gesagt, soll eine Hecke im Friedhof nach Verlegung einer unterirdischen Wasserleitung wieder gepflanzt werden.

Im Rahmen der Straßenbegehung mit der Polizeiinspektion Würzburg-Land am 06.05.2026 wurde die betroffene Verkehrssituation in der Estenfelder Straße eingehend begutachtet. Das grundsätzliche Problem besteht darin, dass seit vielen Jahren zahlreiche Gehwege in Rottendorf barrierefrei ausgebaut wurden, wodurch die Bordsteine entsprechend niedrig ausgeführt sind. Hierdurch wird insbesondere Rollstuhlfahrern, Personen mit Rollatoren sowie Familien mit Kinderwagen das Passieren der Gehwege erleichtert. Gleichzeitig ermöglicht dies jedoch auch ein vergleichsweise leichtes Überfahren der Gehwege durch Fahrzeuge. Nach einschlägiger Rechtsprechung gilt ein Gehweg mit einer Bordsteinhöhe von weniger als 4 cm nicht ohne Weiteres als Gehweg im rechtlichen Sinne. Im vorliegenden Fall ist jedoch dennoch eindeutig von einem Gehweg auszugehen, da dieser durch die abweichende Farbgestaltung sowie die unterschiedliche Oberflächenbeschaffenheit klar erkennbar ist. Ein Befahren beziehungsweise Überfahren des Gehwegs ist daher ausschließlich mit äußerster Vorsicht und lediglich in Schrittgeschwindigkeit zulässig. Die vorgeschlagenen Pfosten müssten aufgrund des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn mindestens 30 cm von der Straße entfernt angebracht werden. Hierdurch würde die nutzbare Gehwegbreite erheblich eingeschränkt. Insbesondere in den vom Bürger beschriebenen Bereichen, etwa auf Höhe der Hausnummer 27, ist der Gehweg bereits so schmal, dass ein ordnungsgemäßes Passieren durch Kinderwagen, Rollstuhlfahrer oder Personen mit Rollatoren bei Anbringung entsprechender Pfosten nicht mehr gewährleistet wäre. Da diese Art von Gehweg in weiten Teilen des Gemeindegebiets Rottendorf vorhanden ist, müssten entsprechende Pfosten auf einer Vielzahl von Straßenabschnitten über erhebliche Streckenlängen hinweg angebracht werden. Dies wäre weder praktikabel noch verhältnismäßig umsetzbar. Seitens der Gemeinde Rottendorf wird daher ein schriftlicher Hinweis an die APG als zuständigen Betreiber der betreffenden Buslinie erfolgen, verbunden mit der Bitte um Weiterleitung an die Fahrer, den Gehweg künftig nicht mehr zu überfahren. Darüber hinaus werden entsprechende Hinweise im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Ein Bürger will ein Stimmungsbild mitnehmen aus der Bürgerversammlung bzgl. eines Verbots für private Feuerwerke in Rottendorf an Silvester.

Private Feuerwerke sind gefährlich und verschmutzen die Umwelt. Die Gemeinde Rottendorf sollte anstatt dessen ein Feuerwerk für alle Rottendorfer Bürgerinnen und Bürger an einem zentralen Ort veranstalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Einführung eines flächendeckenden Verbots zum Abbrennen von Feuerwerk und pyrotechnischen Gegenständen in Rottendorf fehlt der Gemeinde die erforderliche gesetzliche Ermächtigung. Ein solches

Verbot ist dem Sprengstoffrecht zuzuordnen, für das dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zusteht. Die Gemeinde Rottendorf ist daher nicht befugt, ein flächendeckendes Verbot zu erlassen. Grundsätzlich ist es Gemeinden lediglich möglich, von der Regelung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) Gebrauch zu machen. Danach kann angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Ob Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Landesstraß- und Ordnungsgesetz (LStVG) eine Rechtsgrundlage für ein generelles Verbot von Feuerwerk an Sylvester sein kann wird in der Rechtsprechung bezweifelt (siehe hierzu Beschluss vom 30.12.2020 – AN 15 S 20.2909). Bürgermeister und Verwaltung sehen daher nicht die rechtliche Möglichkeit für die Gemeinde Rottendorf ein flächendeckendes Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk und pyrotechnischen Gegenständen in Rottendorf zu erlassen.

Ein Bürger sagt, dass auf dem Fußweg von der Scheffelstraße ins Industriegebiet nach der Bahnunterführung auf dem Schotterweg einige Löcher sind, die nach Regenfällen Pfützen ausbilden. Er stellt den Antrag, dass der Bauhof auf dem Schotterweg die Löcher ausbessert. Die Bürgermeister bestätigen, dass sie diesen Antrag an den Bauhof weitergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bauhof wird die Löcher zeitnah ausbessern und den Gehweg sanieren.

Ein Bürger meint, dass man das mit dem Böllerverbot nur schwer in den Griff bekommen wird. Er stellt aber den Antrag, dass die Ampelzeiten der Verkehrsampel in der Würzburger Straße vor dem Hotel Kirschbaum überprüft werden. Insbesondere die Grünphase für Fußgänger ist viel zu kurz und viele Autos fahren einfach bei Rot über die Ampel. Bürgermeister Roland Schmitt sagt, dass er die Verwaltung beauftragen wird, dass die Fa. Siemens die Ampelzeiten überprüft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vom Bürger angesprochenen Ampelzeiten wurden seitens der Gemeinde Rottendorf überprüft. Fußgänger haben an beiden Fußgängerampeln in Rottendorf bei Grün jeweils 7,8 Sekunden Zeit, die Straße zu überqueren. Anschließend folgt eine Zwischen- bzw. Schutzzeit von weiteren 8,0 Sekunden, bevor der Fahrzeugverkehr Grün erhält. Gemäß der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) beträgt die für die Berechnung zugrunde gelegte Räumgeschwindigkeit von Fußgängern grundsätzlich 1,2 m/s. Dies entspricht einer Überquerungszeit von rund 0,83 Sekunden pro Meter. Die Würzburger Straße ist an den betroffenen Stellen etwa 5 Meter breit. Daraus ergibt sich nach den Vorgaben der RiLSA eine erforderliche Überquerungszeit von mindestens 4,2 Sekunden. Mit der gemessenen Grünzeit von 7,8 Sekunden sowie der anschließenden Schutzzeit von 8,0 Sekunden entsprechen beide Ampelanlagen den geltenden Richtlinien. Die Wartungsfirma der Ampelanlagen wird dennoch gebeten, die Schaltzeiten im Rahmen einer der nächsten Wartungstermine zu überprüfen und, soweit technisch möglich, geringfügig zu verlängern.

Ein Bürger berichtet, dass auch in der Hofstraße viel zu schnell gefahren wird, viel zu viel Verkehr stattfindet und auch die Gehwege interessieren nicht. Über diese wird einfach hinweggefahren. Nach seiner Meinung gehört die Hofstraße entlastet, er fordert deshalb eine Einbahnstraßenregelung vom Hotel Kirschbaum (Würzburger Straße) bis zur Straße Am Bremig. Die Bürgermeister geben dem Herrn recht. Die Hofstraße ist eine Hauptschlagader, auf der viel Verkehr läuft. Vielleicht kann man den Verkehrsfluss durch versetztes Parken und die Einzeichnung entsprechender Parkplätze verlangsamen und reduzieren. Wir werden das in der Verwaltung prüfen und dem Gemeinderat anschließend vorlegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Straßenbegehung mit der Polizeiinspektion Würzburg-Land am 06.05.2026 wurde die betroffene Verkehrssituation in der Hofstraße eingehend begutachtet. Eine Einbahnstraßenregelung in diesem Bereich würde die Geschwindigkeit der Fahrzeuge nach unserer Einschätzung nicht verringern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dies eher zu einer Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit führen würde, da den Verkehrsteilnehmern kein Gegenverkehr entgegenkommt. Ebenso würde hierdurch die Verkehrssituation nicht entlastet, sondern lediglich verlagert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Verkehr dadurch verstärkt in die Straße „Am Bremig“ verlagern würde. Da sich dort jedoch ein Kindergarten befindet, wäre eine derartige Verkehrsverlagerung aus unserer Sicht nicht vertretbar. Zur Reduzierung der Geschwindigkeit wäre es denkbar, verkehrsberuhigende Maßnahmen, beispielsweise in Form von versetztem Parken, anzuordnen. Der Gemeinderat - beziehungsweise der zuständige Ausschuss - wird die Situation im Rahmen eines Vor-Ort-Termins noch in diesem Jahr besichtigen und anschließend über mögliche

Maßnahmen beraten und entscheiden.

Nach dem Vortrag von Bürgermeister Roland Schmitt schlägt der Gemeinderat vor, auf dem EN-Hallenparkplatz bereits einen Hinweis bzw. ein Hinweisschild auf weitere Parkplätze am Bahnhof aufzustellen. Bürgermeister Roland Schmitt bedankt sich für diesen Vorschlag und sagt, dass wir ihn prüfen werden. Zu dem Punkt, dass Busse regelmäßig den Gehweg in der Estenfelder Straße überfahren, berichtet der Vorsitzende, dass ein Anwohner hierzu berichtet hat, dass das ein Muster ist und ein Bus immer zur gleichen Uhrzeit den Gehweg überfährt. Das Schreiben an die APG ist in Vorbereitung. Am Ende fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Ausführungen und Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen und Wortmeldungen aus der Bürgerversammlung vom 17.04.2026 werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und diesen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4 Satzung zur Kostenerstattung gemäß § 135c BauGB; Satzungsbeschluss Vorlage: BV/031/2026

Sachverhalt:

In den Bebauungsplänen sind in der Regel Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Die Pflicht zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen entsteht durch die mit der Festsetzung von Baugebieten entstehende Zulässigkeit von Eingriffen.

Bereits im § 15 BNatSchG ist für den Ausgleich von Eingriffen das Verursacherprinzip festgelegt. Dies wird im BauGB konkretisiert. Durchzuführen sind die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 135a BauGB vom Vorhabenträger (=Verursacher). Vorhabenträger ist in der Regel der zukünftige Bauherr / Grundstückseigentümer.

Weil der Vorhabenträger zur Durchführung der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen oft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gar nicht in der Lage ist, soll dies die Gemeinde für ihn übernehmen. Für diese Fälle verwandelt der § 135a Abs. 2 BauGB die dem Vorhabenträger auferlegte Ausgleichspflicht in eine Kostenerstattungspflicht gegenüber der Gemeinde.

Der § 135c BauGB ermächtigt die Gemeinde zum Erlass einer Satzung, mit der sie die Möglichkeit erhält, durch eine Festlegung von Grundsätzen zum Ausgleich und zur Kostenerstattung, zu Einheitlichkeit und Berechenbarkeit im Umgang mit der Kostenerstattung beizutragen. Mit Erlass einer solchen Satzung nach § 135c trägt die Gemeinde daher dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot und Gleichheitsgrundsatz Rechnung. Was die zentralen finanziellen Fragen zu Umfang, Art und Verteilung der Kosten angeht, ist nach allgemeiner Auffassung sogar eine Verpflichtung der Gemeinde anzunehmen, vorab Konkretisierungen der Kostenerstattung durch den Erlass einer Satzung vorzunehmen.

Ob die Gemeinde darüber hinaus in ihrer Satzung auch Grundsätze zur Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen aufgreift und sie auch Verfahrensordnungen zu Vorauszahlungen und Fälligkeit der Kostenerstattung trifft, bleibt hingegen ihr überlassen. Die Verwaltung empfiehlt, auch Grundsätze zur Ausgestaltung von Ausgleichsflächen (§ 2 und Anlage zur Satzung) aufzunehmen, da sonst bei der Abrechnung mit den einzelnen Vorhabenträgern Auseinandersetzungen über die Qualität der verwendeten Pflanzen und damit die Höhe der zu erstattenden Kosten entstehen können. Das gleiche gilt für Regelungen zu Vorauszahlungen und Fälligkeit (§§ 5 und 6). Durch entsprechende Regelungen werden mögliche Streitigkeiten mit Vorhabenträgern vermieden. Daher sind solche Regelungen im anliegenden Satzungsentwurf enthalten.

Der Satzungsentwurf entspricht der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags. Abschließend zeigt der Vorsitzende noch einige Beispiele von Ausgleichsflächen in Bebauungsplänen und Abrundungssatzungen, auf die die neue Satzung anwendbar ist. Er betont, dass Ausgleichsflächen, die auf dem Baugrundstück selbst liegen und vom Eigentümer selbst angelegt werden müssen, nicht unter diese Satzung fallen. Ohne weitere Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf in der Fassung vom 19.06.2026 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottendorf
Vorlage: FV/019/2026

Sachverhalt:

Der aktuelle Kalkulationszeitraum für die Wasser- und Kanalgebühren endet zum 31.12.2026. Im Rahmen der jährlichen Fortschreibung wurde mit dem Büro Röder und Schulte die Kalkulation überarbeitet. Der neue Kalkulationszeitraum beträgt wiederum 3 Jahre.

Bedingt durch die allgemein gestiegenen Kosten sowie der gesunkenen Wasserverkaufsmenge (Wegzug des Fleischwerks) steigt die Gebühr von bisher 2,13 € (netto) je cbm auf nunmehr 2,70 € (netto) je cbm.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Gebühren von Wasser und Kanal kostendeckend festzusetzen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat folgende Änderungssatzung:

Beschluss:

S A T Z U N G
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erläßt die Gemeinde Rottendorf folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottendorf vom 14. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Gemeinde Rottendorf
Rottendorf, den

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**6 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Gemeinde Rottendorf
Vorlage: FV/020/2026**

Sachverhalt:

Der aktuelle Kalkulationszeitraum für die Wasser- und Kanalgebühren endet zum 31.12.2026. Im Rahmen der jährlichen Fortschreibung wurde mit dem Büro Röder und Schulte die Kalkulation überarbeitet. Der neue Kalkulationszeitraum beträgt wiederum 3 Jahre.

Bedingt durch die allgemein gestiegenen Kosten sowie der gesunkenen Wasserverkaufsmenge (Wegzug des Fleischwerks) steigt die Gebühr von bisher 2,69 € je cbm auf nunmehr 3,08 € je cbm.

Die Niederschlagswassergebühr sinkt von bisher 0,36 € pro qm auf 0,31 € pro qm.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Gebühren von Wasser und Kanal kostendeckend festzusetzen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat folgende Änderungssatzung:

Beschluss:

S A T Z U N G
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Rottendorf folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf vom 14. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,08 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 11a Abs.4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,31 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Gemeinde Rottendorf
Rottendorf, den

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist Vorlage: GL/026/2026

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO aus vergangenen nicht öffentlichen Sitzungen bekannt, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

1. Der Gemeinderat hat wegen der Änderung des Trassenverlaufs den 1. Nachtrag zum Duldungsvertrag bzgl. der Duldung der Verlegung von Einspeise/Direktleitungen in gemeindlichen Straßen (§ 11 a EEG) zum neu zu errichtenden Umspannwerk Estenfeld/Kürnach vom Bürgerwindpark Dettelbach-Bibergau aus beschlossen.
2. Die Gemeinde hat einen Traktor MF 1M 40 Hydrostatic von Massey Ferguson in der Farbe „kommunalorange“ für den Bauhof gekauft. Für dieses Fahrzeug wurde eine Gewährleistungsverlängerung für 5 Jahre mitgekauft, da sie im Rahmen von bis zu 15% Aufpreis liegt.
3. Die Gemeinde hat die Erd- und Fundamentarbeiten für die Errichtung eines Fahrradrastplatzes an der Schmetterlingswiese an die Fa. GaLaBau Goßmann aus Dettelbach vergeben.

Beschluss:

Es erfolgt kein Beschluss.

8 Sonstiges

8.1 Informationen für den Gemeinderat

- Über die digitale Anmeldung zum Abenteuerspielplatz war dieser in diesem Jahr innerhalb von 1,5 bis 2 Stunden ausgebucht. Dies hat zu Unmut bei den Eltern geführt, die keinen der 260 Plätze bekommen haben. Für den Abenteuerspielplatz 2027 werden wir die Anmeldung wegen des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Grundschulkinder ab der ersten Klasse neu konzipieren. Bereits im März werden wir die Eltern der Grundschulkinder der ersten Klassen anschreiben und fragen, ob sie einen Platz für ihre Kinder oder Geschwisterkinder am Abenteuerspielplatz brauchen. Erst wenn die gesetzte Frist für diese Grundschulkinder verstrichen ist, werden wir die noch verfügbaren Plätze digital ausschreiben, aber auch nur für Rottendorfer Kinder – nicht für auswärtige Kinder.
- Die PV-Freiflächenanlage „Nähe Ameisenholz“ wird sich noch vergrößern. Bisher beträgt die Größe 1,3 ha. Jetzt sollen nochmal 0,8 ha dazukommen.
- Am 20.06.2026 ist das alljährliche Schulfest in der Grundschule. Bürgermeister Roland Schmitt lädt den Gemeinderat hierzu herzlich ein.

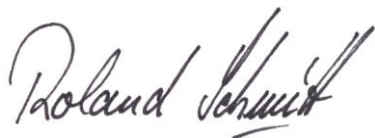
8.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Zum Abenteuerspielplatz wird gefragt, wie die Gemeinde feststellen will, ob die Kinder überhaupt aus Rottendorf sind. Wir können das im Einwohnermeldeamt abfragen und für die Anmeldung zum Abenteuerspielplatz galt schon immer das Windhundprinzip, so der Vorsitzende.
- Der Gemeinderat will wissen, in welchem Alter Kinder am Abenteuerspielplatz teilnehmen dürfen. Bürgermeister Roland Schmitt sagt im Alter zwischen 6 und 12 Jahren. Aber es gilt auch der jeweilige Schuljahrgang, daher kann es sein, dass Kinder schon ab 5,5 Jahren bis zu 13 Jahren am Abenteuerspielplatz teilnehmen. Laut Gemeinderat nehmen aber auch Kinder als sog. Co-Betreuer bis zum 16. Lebensjahr am Abenteuerspielplatz teil. Der Vorsitzende wird sich bzgl. dieser Frage erkundigen und den Gemeinderat anschließend wieder informieren.
- Ein Gemeinderat fragt nach dem Grund der Tiefbaumaßnahme neben der Bundesstraße B8. Da dies eine Bundesstraße ist wurde die Gemeinde nicht über den Grund informiert. Soweit dem Vorsitzenden bekannt ist, erfolgt dort eine Kabelverlegung für Stromkabel.
- Am Lärchenweg Richtung Grasholz ist ein 1,5 m tiefes freiliegendes Loch. Der Gemeinderat will den Grund für diese Baumaßnahme wissen. Bürgermeister Roland Schmitt berichtet, dass die Gemeinde in diesem Bereich Wasserschieber tauscht.
- Für die Fahrradgarage bzw. Fahrradbox am Bahnhof will der Gemeinderat die Belegungszahlen wissen. Der Vorsitzende kennt diese Zahlen aus dem Stehgreif nicht. Er wird sich aber erkundigen und dem Gemeinderat wieder berichten.
- Im Wasserbecken im Wasserschlossgarten sind ein grauer Schleier und Algen zu sehen. Der Gemeinderat will wissen, was der Grund hierfür ist. Bürgermeister Roland Schmitt sagt, dass wir den Grund bzw. die Gründe hierfür auch nicht kennen. Der Bauhof ist schon informiert und hat eine externe Firma mit einbezogen.
- Abschließend wünscht der Vorsitzende allen Anwesenden ein schönes sonniges Wochenende und empfiehlt, viel zu trinken und schattige Plätze aufzusuchen, da Temperaturen von über 35 Grad Celsius vorhergesagt sind.

8.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Roland Schmitt'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R' and a long horizontal stroke at the end.

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister



Sicherheitsbericht 2025





Gliederung

- Entwicklung der Fallzahlen in Unterfranken
- Bewertungszahlen (Häufigkeitszahlen, Aufklärungs-Quote)
- Sicherheitslage Rottendorf

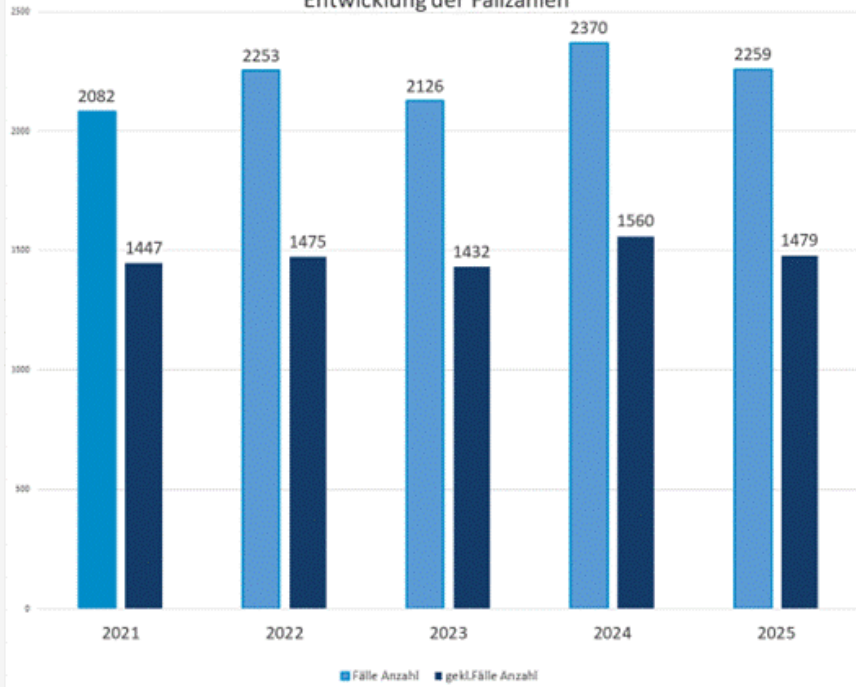


Entwicklung der Fallzahlen in Unterfranken

Deutschland:	5,84 Millionen	(-1,7 %)
Bayern:	622.762	(-4,4 %)
Unterfranken:	53.814	(-2,3 %)
Würzburg-Land:	2.259	(-4,6 %)



Entwicklung der Fallzahlen



Rückgang von (beispielhaft)

- Sachbeschädigungen um 3 Taten
- Beleidigung um 7 Taten
- Diebstahl aus Pkw um 6 Taten
- strafrechtliche Nebengesetze

Steigerung von (beispielhaft)

- Verkehrsstraftaten um 7 Taten
- Verkehrsunfälle um 8 Fälle

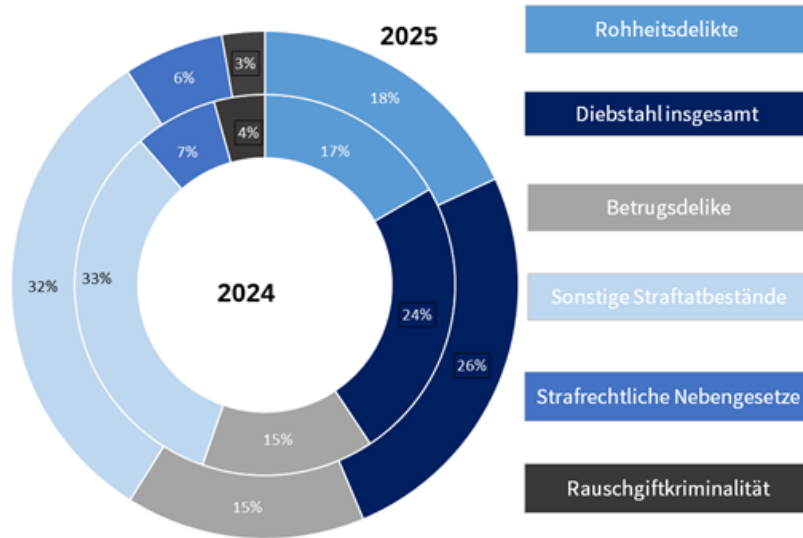


Bewertungszahlen

- Häufigkeitszahl - Anzahl der Straftaten pro 100.000 Einwohner
(Unterfranken 4094 – Bayern 4371)
- Aufklärungsquote
(Unterfranken 70,1 % - Bayern 66,0 %)



Darstellung ausgewählter Deliktsfelder



➤ Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Raub, Freiheitsberaubung

➤ Diebstahl aus Wohnung, Kraftfahrzeugen oder Ladendiebstahl

➤ jegliche Form von Betrug insb. Telefon- und Onlinebetrügereien (Cybercrime steigende Fälle)

➤ Straftatbestände wie Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

➤ KrWG, WaffG, AsylG

➤ Besitz oder Handel von Betäubungsmitteln



Sicherheitslage in Rottendorf

- insgesamt gleichbleibende Sicherheitslage
- Rückgang von Betrugsdelikten (Bundesweites Phänomen)
- Rückgang der Rauschgiftkriminalität (Teillegalisierung Can.)
- gleichbleibende Verkehrsstraftaten (Fahrten unter Alkohol oder Drogen)
- leichter Anstieg bei Verkehrsunfallzahlen
 - 8 Verkehrsunfälle mehr als im Vorjahr
 - 10 mal leichtverletzt
 - 1 mal schwerverletzt

Rottendorf	
Übersicht	Anzahl
Fälle Anzahl	131
AQ in %	69,50%
gek.Fälle Anzahl	91
Einwohneranzahl	5398
Häufigkeitszahl	2.427
Kriminalstraftaten	
Rohheitsdelikte	14
davon Körperverletzung	7
davon Nötigungen	6
Diebstahl insgesamt	33
davon Wohnungseinbruchdiebstahl	1
davon aus/an Kraftfahrzeugen	9
Betrugsdelikte	28
Sonstige Straftatbestände	28
davon Beleidigung	4
davon Sachbeschädigung	15
Strafrechtliche Nebenbestände	9
Rauschgiftkriminalität	4
Verkehr	
Verkehrsstraftaten	20
Verkehrsunfälle	94



Einbruchsserie Rottendorf

9 Einbrüche bzw. Versuche an insgesamt 7 Objekten

- Grundschule, 09.05.2025 (Versuch)
- Lotto- und Postfiliale, 12.06.2025
- Eiscafe, 18.06.2025 (Versuch)
- Sing- und Musikschule, 23.06.2025 (Versuch)
- Eiscafe, 23.06.2025 (Versuch)
- Grundschule, 23.06.2025
- Rathaus, 24.06.2025 (Versuch)
- Kindergarten am Bremig, 25.06.2025
- KiTa Marienheim, 26.06.2025

Sachschadenshöhe geschätzt 15.000 Euro

Der Täter wurde nach der letzten Tat festgenommen
und sitzt zum jetzigen Zeitpunkt in Untersuchungshaft.

Es konnte 2 weitere ähnliche Taten im Landkreis
Würzburg nachgewiesen werden.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Aktennotiz

Informationsveranstaltung zum Bauvorhaben „Vogelhof“ für die Anlieger der Fabrikstraße und der Schulstraße

Veranstaltungsbeginn 19:30 Uhr im Bahnhof Neureuthersaal

Herr Bürgermeister Schmitt begrüßt die Zuhörer und führt in das Thema ein.

Frau Schubert und Herr Lorenzo von der KEG stellen den aktuellen Projektstand und die Entwicklung dahin vor. Aktuell gibt es zwei realisierbare Alternativen, zwischen denen eine Entscheidung getroffen werden muss. Sie unterscheiden sich in der Lag der Tiefgaragenzufahrt entweder aus der Fabrikstraße oder aus der Schulstraße. Herr Nistor vom Büro archicult GmbH ergänzt die Ausführungen bei Bedarf.

Die jeweiligen Vor- und Nachteile werden mit den Zuhörern umfangreich erörtert. Von Interesse sind folgende Themen:

Grundsätzliches

- Gelände soll entwickelt werden, aber es muss verträglich sein
- Überall, wo nachverdichtet wird gibt es mehr Verkehr
- wirtschaftliche Interessen dürften durch die Gemeinde nicht zum Nachteil der Anlieger bedient werden
- Vorwurf, die Bürger nicht mitzunehmen wird von Bürgermeister Schmitt klar zurückgewiesen
- Anregung, am Freitag nicht zu entscheiden, da ein „Schnellschuss“ von Anliegern abgelehnt wird

Gutachten

- Verkehrsgutachten und Sicherheitsaudit liegen vor
- Aussagekraft wird angezweifelt, da Anlieger nicht befragt wurden

Bautechnische Rahmenbedingungen für die TG

- reicht ins Grundwasser, soll grundwasserfrei werden durch Änderung der Höhenlagen
- Einfahrtssituation ebenerdig wäre baulich einfacher
- vorgetragene statische Probleme der Zufahrt TG aus der Hofstraße werden angezweifelt

Anzahl der Stellplätze

- ca. 60 Stellplätze in der TG
- es wird angezweifelt, dass Anzahl der vorgeschriebenen Stellplätze für Seniorenwohnungen ausreicht

- für Seniorenwohnungen greift die örtliche Stellplatzsatzung nicht
- es wird angezweifelt, dass die Anzahl Stellplätze insgesamt ausreicht
- oberirdisch sind weitere Stellplätze geplant
- Anzahl der Stellplätze würde durch unvermeidbare Fehlbelegungen (z.B. Fremdvermietung) noch weiter reduziert
- Schlüssel Stellplätze / Wohnungen ist 63/26+9 ohne die Seniorenwohnungen
- bei Zufahrt aus der Fabrikstraße wären 2-3 Stellplätze mehr möglich
- 10 oberirdische plus 4 bei den Reihenhäusern sind für die Pflegeeinrichtungen in der Zuckerfabrik vorgesehen

Gestaltung der Fabrikstraße bei Zufahrt in die TG aus der Fabrikstraße

- kein Gehsteig für Fußgänger möglich
- Fußgängersicherheit ist ein Gegenargument, welches in die Abwägung einbezogen werden muss

Gestaltung der Zufahrt in die TG aus der Schulstraße

- Rampe soll zum Lärmschutz überdacht werden
- Rolltor mit 5 m Staubereich davor auf dem Privatgrundstück
- Schleppkurven zur Ein- und Ausfahrt wurden überprüft
- Neugestaltung der Schulstraße sollte mitbedacht werden

Bau- und Planungsrecht

- Erklärung der Zuständigkeiten und der Bearbeitungsprozesse zwischen Gemeinde und Landratsamt
- für die Rampe in die Schulstraße ist eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften der BayBO erforderlich
- Anregung: besser Bebauungsplanänderung als „Bauturbo“, weil diese gründlicher durchdacht sei

Schulweg in der Schulstraße

- Lage der geplanten Zufahrt TG genau, wo die Kinder die Straßenseite queren „müssen“
Rückfrage ergibt, dass die Eltern wollen, dass die Kinder dort queren, weil sie es für sicherer halten
- Vorschlag: Zebrastreifen an der Querungsstelle zur Erhöhung der Sicherheit für Schulkinder

Alternative Zufahrtsmöglichkeiten

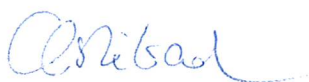
- bei Zufahrt aus der Hofstraße kann das Projekt nicht realisiert werden
- Zufahrt aus der Hofstraße verhindert die Nutzung des EG als Tagespflege, auch bei Tausch der Gebäudenutzungen
- Anregung: getrennte Zu- und Ausfahrten, je eine über die Fabrikstraße und die Schulstraße

Herr Bürgermeister Schmitt spricht ein vermittelndes Schlusswort.

Veranstaltungsende 21:05

Aufgestellt,

Rottendorf, 16.06.2026



Christine Konrad

Satzung zur Kostenerstattung

Fassung vom 19.06.2026

Aufgrund des § 135c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottendorf in der Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ... in Kraft.

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch;
- für Pflanzungen von Straucharten in der freien Landschaft und bei Waldmänteln ist bevorzugt autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bei Pflanzungen von Baumarten an Waldmänteln sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung geeigneter Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915; (für Magerwiesen Schaffung nährstoffarmer Standortverhältnisse)
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutermischungen, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Kräutersäumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2. Herstellung und Renaturieren von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Materialien
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumstyps, insbesondere der Verlandungszone
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbilogischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen diese Lebensraumstyps, insbesondere der Uferzone
- ggf. Entschlammung auf Teilflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.3 Anlage von Retentionsräumen zum Auen-/Hochwasserschutz

- Modellierung und ökologisch wirksame Gestaltung des Retentionsraums
- Pflanzung standortheimischer Gehölze
- Entfernen einzelner Gehölze
- Nutzungsextensivierung (z.B. durch Anlage von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserspende

3.1 Entsiegelung befestigter Flächen und Steigerung der Versickerungsleistung

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger, verdichteter Deckschichten
- ggf. Aufbringen von Oberboden
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahre

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Wiedervernässung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwassersammlung und -versickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

4. Maßnahmen zur Extensivierung

4.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe und Entwicklung durch natürliche Sukzession
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- ggf. Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Säumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens zur Herstellung nährstoffarmer Standortverhältnisse
- Einsaat von Wiesengräser- und Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Kräutersäumen
- ggf. Lenkung der Entwicklung durch Mahd auf Teilflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

4.4 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Düngerverzicht und zweimalige Mahd mit Mähgutentfernung

- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen und Abtransport des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.5 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Entbuschung und regelmäßiger Mahd mit Mähgutentfernung

- Beseitigen von Gehölzanflug, Stockausschlägen sowie von Altgrasbeständen
- Bergen und Abführen des Schnittgutes mit Verwertung oder sachgerechter, externer Grüngutkompostierung
- in den folgenden Jahren Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.6 Anlage von naturnahen Feuchtwiesen durch Wiedervernässung

- Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.7 Aufwertung von degradierten Mooren durch Wiedervernässung

- Wiederherstellen eines naturnahen Wasserregimes
- ggf. Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- regelmäßige Kontrolle des Wasserbestandes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

4.8 Entwickeln/Herstellen von Magerrasen durch Abschieben von Oberboden

- Aufbringen von Schnittgut aus Magerrasen im Umfeld oder Heublumensaat
- In den ersten 4 Jahren keine Pflegemaßnahmen
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres) oder Beweidung nach naturschutzfachlicher Vorgabe
- Abräumen des Mähgutes

- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

5. Aufwertung von Waldflächen

5.1 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Aufforstung mit standortgerechten Arten: 300 – 400 Stück je ha (je nach Baumart), Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- ggf. Nachpflanzungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.2 Maßnahmen zur Aufwertung von Verjüngungsbeständen oder Umbau- bzw. Unterbaubeständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne
- Gruppen- bis horstweise Einbringung. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

5.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Pflegebeständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne durch Waldpflege
- Durchforstung oder Pflegemaßnahmen zur Förderung einzelner Arten
- ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung oder Aufwertung von besonderen Standorten im Wald

5.4.1 Wiedervernässung von Moor- und Sumpfwäldern

siehe Ziffer 4.7

5.4.2 Renaturierung von Fließgewässerabschnitten

siehe Ziffer 2.2

5.4.3 Erstmaßnahmen zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller, aber zuwachsender Waldblößen

siehe Ziffer 4.5

5.4.4 Verzicht auf Nutzung von Altbaumgruppen

- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.4.5 Aufwertung bestehender Mittel- oder Niederwälder

- Einschlag und ggf. Abtransport des Schnittgutes/Holzes
- ggf. Erstellung einer Zufahrtsmöglichkeit
- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- ggf. Ergänzungspflanzungen
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme: 5 Jahre

5.4.6 Verbesserungen von Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie Wäldern trockenwarmer Standorte, Schlucht-, Block- und Hangschuttwäldern

- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- ggf. Ergänzungspflanzungen. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- Pflegemaßnahmen
- Einschlag und ggf. Entnahme von Einzelbäumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

5.4.7 Schaffung von Waldrändern

siehe Ziffer 1.2

5.4.8 Maßnahmen auf Waldflächen um Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten oder Naturschutzgebieten zu schaffen

- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr